

**Rainer Arlt/Günther Rohde**

## **Bodenrecht. Ein Grundriß**

Staatsverlag der DDR, Berlin 1967,  
558 Seiten

In der sozialistischen Praxis, aber auch in der Lehre und Forschung bestand seit langem das Bedürfnis nach einer umfassenden, systematischen Darstellung des Bodenrechts der Deutschen Demokratischen Republik. Zwar fehlte es bisher nicht an zahlreichen Einzeluntersuchungen und Beiträgen in den verschiedensten Fachzeitschriften,<sup>1</sup> unter denen die von Arlt, Oehler und Rohde hervorstraten, aber es mangelte an der planmäßigen und zusammenhängenden Bearbeitung des Bodenrechts. Diese empfindliche Lücke haben die Verfasser mit ihrem schon die Anforderungen an ein juristisches Lehrbuch erfüllenden „Grundriß“ geschlossen. Dabei wurde im dieser Erstauflage auch bewußt darauf verzichtet, alle Bereiche der Bodennutzung schon komplex darzustellen. Es kann auch nicht ausbleiben, daß gefestigte Erkenntnisse der Jahre bis 1966 in der Folgezeit unter neuen Aspekten zu untersuchen und zu gliedern sein werden. Die von den Verfassern (neben Arlt und Rohde gehören zu dem Autorenkollektiv Heinz Gold, Ellenor Oehler, Gerhard Straub und Wolfgang Weineck) im Vorwort formulierten Ziele ihres Werkes, mit der systematischen Darstellung zugleich Zusammenhänge sichtbar zu machen, Anregungen für die weitere wissenschaftliche Bearbeitung und für die Diskussion zu geben und schließlich auch ein geeignetes Lehr- und Studienmaterial zu schaffen (vgl. S. VI), rechtfertigen die Methode der Darstellung und die gewählte

Systematik. Vermerkt sei schließlich einleitend, daß ein ausgezeichnetes Überblick über die Bodenrechtswissenschaft der Sowjetunion und anderer sozialistischer Länder vermittelt wird. Die Verfasser haben den interessantesten Versuch unternommen, in einem *Allgemeinen Teil* die alle Gebiete des Bodenrechts einigenden Grundprinzipien und in einem *Besonderen Teil* ausgewählte Gebiete der Bodennutzung und Bodengesetzgebung sowie die dabei entstehenden Rechtsbeziehungen darzustellen. Die Schwierigkeit dieses Vorhabens lag offensichtlich in der Analyse der vielfach verzweigten Gebiete des Bodenrechts und in der Auswahl gemeinsamer Prinzipien der in unterschiedlichen Rechtsakten enthaltenen bodenrechtlichen Bestimmungen. Die Verallgemeinerung dürfte hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bodennutzung am besten gelungen sein, zumal die Hauptautoren aufs engste dem Agrarrecht verbunden sind und sich auf ausgereifere Untersuchungen in diesem Teilbereich stützen konnten. In Anbetracht der vor Wissenschaft und Praxis stehenden Aufgabe, ein Gesamtsystem der staatlichen Leitung, also auch der Leitung der Bodennutzung, zu schaffen, aber auch aufgrund der von den Verfassern selbst im Vorwort betonten Mängel bei der Gestaltung des ökonomischen Systems der Bodennutzung wird jedoch die Neuaufgabe des „Bodenrechts“ im Allgemeinen Teil unter diesen Gesichtspunkten neu zu gliedern sein.

Im Kapitel I „Die Grundlagen des Bodenrechts“ vermittelt Arlt noch vor seiner Analyse der Arbeiten der Klassiker des Marxismus-Leninismus zur Bodenfrage die zum Verständnis des Buches wichtige Erkenntnis, daß Bodeneigentum und Bodennutzung nicht isoliert, als solche, betrachtet werden dürfen. Er führt hierzu u. a.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu die im „Bodenrecht“ bezeichneten Quellen.